



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/320/1228

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung 320/Tg	13.03.2008	
		<hr/> Norbert Tigges

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Rat	31.03.2008

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Oelde“. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungsdauer festgelegt ist.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.
- (6) Die Absätze 1 sowie 3 - 5 gelten auch für Schulhöfe, Bolzplätze und sonstige Spielflächen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit dürfte es leider wieder dazu kommen, dass sich Jugendliche auf Spielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen aufhalten und Alkohol konsumieren. Durch ständige Kontrollen in den vergangenen Jahren wurde zwar eine erhebliche Verbesserung der Situation erzielt, es stellte sich aber heraus, dass die ortsrechtlichen Regelungen nicht in allen Fällen ausreichend sind.

Um in Zukunft eine eindeutige rechtliche Grundlage zu haben, sollte der § 9 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Oelde“ wie folgt geändert werden:

§ 9 (alte Fassung)

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Schulhöfe.

§ 9 (neue Fassung)

Kinderspielplätze

- (7) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (8) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (9) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungsdauer festgelegt ist.
- (10) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (11) Auf Kinderspielplätzen ist der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.
- (12) Die Absätze 1 sowie 3 - 5 gelten auch für Schulhöfe, Bolzplätze und sonstige öffentliche Spielflächen.

